

BUND Beschwerde gegen B-Plan für „Gewerbepark A14“

130 Hektar Waldrodung ist anachronistisch / Beschwerde gegen den ersten Abschnitt mit 40 Hektar / Waldrodung für Gewerbepark nicht gerechtfertigt / Weitere 90 Hektar bereits beschlossen

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Mecklenburg-Vorpommern hat gegen den ersten Teil des geplanten Gewerbegebietes „Gewerbepark A14“, für den zunächst 40 Hektar Wald gerodet werden sollen, Beschwerde eingelegt. Der BUND hat beantragt, den Satzungsbeschluss aufzuheben, weil Fehler in der Abwägung vorliegen und eine Waldrodung nicht genehmigungsfähig ist. Für die Gewerbeansiedlung an der A14 bestehen Alternativen ohne Waldrodung, die ebenfalls im Raum Ludwigslust-Grabow an der A14 liegen, trägt der BUND vor. Auch die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) in Mecklenburg-Vorpommern hat Beschwerde eingelegt.

Fehler im Genehmigungsverfahren

Durch die Nichtbeachtung der Stellungnahmen des BUND und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist ein erheblicher Mängel des Abwägungsvorganges entstanden. Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie Belange der umliegenden Schutzgebiete, dargestellt in den Stellungnahmen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 13.04.2018 und 20.12.2018 sind nicht in die Abwägung eingegangen, ebenso nicht die gegenüber der Landesforst vorgetragenen Belange der Stellungnahmen des BUND vom 03.02.2017 und 08.01.2018.

Zerstörung des Waldökosystems

Die Zerstörung des Ökosystems Wald ist unwiederbringlich. Die vielfältigen Symbiosen im Waldboden entstehen im Verlaufe von Jahrhunderten. Für die Anpassung an den Klimawandel müssen die bestehenden Wälder geschützt werden. Reine Kiefernforsten können durch Einbringen von Laubholzarten zusätzlich gestärkt werden. Der Wert der Wälder bei Grabow besteht trotz der Zerschneidung durch die A14 immer noch besonders in der Größe der zusammenhängenden Fläche. Der bei der Waldrodung eintretende Verlust der Speicherkapazität des Waldes für Wasser und die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Klima ist erheblich. Besonders kleine Ersatzflächen sind nicht in der Lage die vielfältigen Waldfunktionen auszugleichen. Die Schutzfunktionen für das benachbarte Natura 2000-Gebiet „Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor“ gehen unwiederbringlich verloren.

Verstoß gegen Selbstverpflichtung, keine Wälder mehr zu roden

Die Zerstörung des Waldökosystems ist auch klimawirksam. In Anbetracht des Klimawandels ist das Vorhaben anachronistisch und widerspricht den Beschlüssen der Klimakonferenz in Glasgow. Auf der Klimakonferenz hat Deutschland sich gemeinsam mit 99 anderen Staaten Glasgow dazu verpflichtet, keine Wälder mehr zu roden. Rechtlich steht dem Vorhaben das Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom April 2021¹ entgegen. Waldböden gehören zu den bedeutendsten Kohlenstoffspeichern überhaupt. Sobald der Waldbestand gerodet wird, kommt es zu einer erheblichen Freisetzung von Kohlenstoff aus dem Boden. Aktuelle Studien zeigen, dass Ersatzpflanzungen in mitteleuropäischen Wäldern Jahrzehnte

¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021
- 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270,

brauchen, bis die CO₂-Absorptionsrate eines jungen Bestandes größer ist als die Freisetzungsrates der Kahlschlagfläche².

Die 40 Hektar sind nur der Anfang des Waldverlustes. Weitere 90 Hektar Gewerbegebiet sollen laut Beschluss der Stadt Grabow folgen. Eine Waldrodung in so großem Stil hat Auswirkungen auf Wasserrückhalt und Grundwasserneubildung und bedeutet einen schweren Artenverlust. Hitzeminderung und Kaltluftentstehung gehen auch für Anwohner und benachbarte Schutzgebiete verloren. Zudem sind die geplanten Ausgleichsflächen ein Flickenteppich von 0,1 Hektar bis maximal 10 Hektar Größe und können die Funktionen des großen Grabower Waldes nicht ausgleichen. Nach dem Landeswaldgesetz ist das unzulässig.

Fehlende rechtliche Voraussetzungen für Waldrodung

Die geplante „Waldumwandlung“ (Rodung) von fast 40 Hektar ist nicht genehmigungsfähig. Sie verstößt insbesondere durch das Vorliegen von Alternativen gegen § 15 Abs. 4 Nr. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG). Sie verstößt aber auch gegen § 15 Abs. 4 Nr. 5 LWaldG, insbesondere auch weil der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Es besteht ein Widerspruch mit den Erfordernissen der Raumordnung wegen des Konfliktes mit dem Tourismusentwicklungsraum und dem regional bedeutsamen Radroutennetz.

Es kommt zur Entwertung von Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldgebietes für die Stadt Grabow. Schutzfunktionen bestehen durch Lärminderung, Hitzeminderung, Kaltluftentstehung, Wasserrückhalt und Grundwasserschutz.

Die Rechtsvorschriften zum Schutz der FFH- und Vogelschutzgebiete, des Biotopschutzes (§ 20 Naturschutzanpassungsgesetz (NatSchAG) M-V, § 34 Bundesnaturschutzgesetz) werden verletzt.

Kein Bedarf für Gewerbeflächen

Für den Bau eines weiteren Gewerbegebietes in der Region besteht nachweislich kein Bedarf. Das Regionale Entwicklungskonzept A14 belegt, dass bis 2030 ein Bedarf für maximal 40 Hektar Gewerbebestände in der gesamten Region Ludwigslust – Neustadt-Glewe – Grabow besteht. Dieser Bedarf wird bereits mit den seit 2015 bestehenden Gewerbeflächen quantitativ abgedeckt. Das Konzept wurde 2015 im Auftrag der dortigen Städte und Gemeinden erstellt. In der Region sind diverse, schon erschlossene Gewerbeflächen frei, auch mit Autobahn-Anschluss wie z.B. im Gewerbegebiet „Stüdekoppel“, was 52 Hektar groß ist. In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Alternativflächen untersucht. Im Ergebnis der Prüfung nach Umweltbelangen wurde anderen Gebieten wie dem Gebiet Nr. 15 an der K39 und dem Gebiet „B5 Richtung Kremmin“ der Vorrang gegeben. Dennoch soll nun der „Gewerbepark A14“ mit dem größten Waldverlust realisiert werden.

Kein Grünes Gewerbegebiet

Als „Grünes Gewerbegebiet“ kommt das Vorhaben schon allein aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung von Belangen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes und damit auch nach den Vorgaben des Landes für „Grüne Gewerbegebiete“ nicht in Betracht. Äußerst kritikwürdig ist, dass das vorgesehene Gewerbegebiet keinen Gleisanschluss haben wird. Alle Güter und Personen müssen danach klimaschädlich über die Straße transportiert werden. Die Planung eines Gewerbegebietes dieser Größe ohne Anbindung an das überregionale Schienenverkehrsnetz widerspricht den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes.

² Huber, M., Kirchmeir, H., Fuchs, A. 2021: Die Rolle des Waldes im Klimaschutz – Wie wird unser Wald klimafit? Studie im Rahmen von Mutter Erde, Bearbeitung: E.C.O. Institut für Ökologie, Klagenfurt, 105 S.

Kontakt: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385
521339-0, E-Mail: info@bund-mv.de, Internet: www.bund-mv.de,